

Kirchenverfassung

Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des
Kantons Luzern

Luzern, 17. September 2014

Präambel	3
I. Allgemeines.....	3
1. Wesen und Beziehungen	3
§ 1 Grund und Auftrag.....	3
§ 2 Herkunft und Bekenntnis	4
§ 3 Synodales Kirchenverständnis	4
§ 4 Solidarität und Subsidiarität.....	4
§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	4
§ 6 Ökumene	4
§ 7 Interreligiöser Dialog	5
2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen.....	5
§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen	5
§ 9 Stimmrecht.....	5
§ 10 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand	6
§ 12 Amtsdauer.....	6
3. Mitgliedschaft.....	7
§ 13 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern..	7
§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde.....	7
§ 15 Eintritt und Austritt.....	7
II. Kirchgemeinden	7
§ 16 Auftrag	7
§ 17 Rechtsstellung.....	8
§ 18 Gemeindeautonomie	8
§ 19 Bestand.....	8
§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit.....	8
§ 21 Organe.....	9
§ 22 Formen der Zusammenarbeit.....	9
III. Landeskirchliche Organisation	9
1. Allgemeines	9
§ 23 Auftrag	9
§ 24 Organe.....	10
2. Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	10
§ 25 Wahlen und Abstimmungen	10
§ 26 Initiative.....	10
§ 27 Referendum	11
3. Synode	12
a. Organisation	12
§ 28 Stellung.....	12
§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung	12
§ 30 Wahlverfahren.....	12
§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung.....	13
§ 32 Sitzungen	13
b. Aufgaben	13
§ 33 Wahlen.....	13
§ 34 Rechtsetzung.....	14
§ 35 Finanzielle Angelegenheiten	14
§ 36 Weitere Aufgaben	15
§ 37 Oberaufsicht.....	15

4.	Synodalrat.....	16
a.	Organisation	16
	§ 38 Stellung	16
	§ 39 Zusammensetzung und Konstituierung	16
b.	Aufgaben	16
	§ 40 Leitung	16
	§ 41 Rechtsetzung	16
	§ 42 Aufsicht	17
	§ 43 Finanzielle Angelegenheiten	17
	§ 44 Weitere Aufgaben	17
5.	Schlichtungsstelle	18
	§ 45 Stellung und Zusammensetzung	18
	§ 46 Aufgaben, Verfahren	18
IV.	Mitarbeit in der Kirche	18
1.	Grundsatz	18
	§ 47 Vielfalt der Dienste	18
2.	Freiwillige Mitarbeit	19
	§ 48 Freiwillige	19
3.	Kirchliche Mitarbeitende.....	19
	§ 49 Mitarbeitende	19
	§ 50 Personalrechtliche Vorschriften.....	19
4.	Pfarrkapitel und Diakonatskapitel.....	20
	§ 51 Stellung und Aufgaben	20
	§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung	20
V.	Finanzordnung	20
	§ 53 Finanzhaushalt.....	20
	§ 54 Steuerbezug.....	21
	§ 55 Finanzausgleich	21
VI.	Rechtspflege	21
	§ 56 Anwendbares Recht.....	21
	§ 57 Rechtsweg	21
VII.	Verfassungsrevision	22
	§ 58 Voraussetzungen	22
	§ 59 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode.....	22
	§ 60 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens	22
VIII.	Schlussbestimmungen	22
	§ 61 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968	22
	§ 62 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts	23
	§ 63 Neuwahlen	23
	§ 64 Inkrafttreten.....	23

Verfassung

der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes,

im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,

in der Überzeugung, dass Regeln und Strukturen Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen,

geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

I. Allgemeines

1. Wesen und Beziehungen

§ 1 Grund und Auftrag

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen. (1. Kor. 3, 11)

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden „Landeskirche“) lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

³ Die Landeskirche sammelt Menschen zum Gottesdienst, in welchem das Wort Gottes durch die Auslegung der Bibel in der Predigt und durch die Feier der Sakramente verkündet wird. Sie gibt den Glauben an die heutige und an nachfolgende Generationen weiter. In der Seelsorge und durch die Diakonie dient sie den Menschen. In der Mission baut sie nah und fern mit am Reich Gottes.

⁴ Sie nimmt einen gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung.

⁵ Sie lebt als Volkskirche eine versöhnte Gemeinschaft, die alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund einlädt.

§ 2 Herkunft und Bekenntnis

¹ Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der protestantischen Solidarität in der Schweiz entstanden sind.

² In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

³ Sie versteht sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

⁴ Sie achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben auch in zeitgemässen liturgischen Formulierungen zum Ausdruck.

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

¹ Im synodalen Kirchenverständnis reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation in synodaler Einheit zusammen.

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden. Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

² Sie beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen, oder wo eine einheitliche Regelung sinnvoll ist.

§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

¹ Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) und beteiligt sich am kirchlichen Auftrag in der Schweiz.

² Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen des SEK und überkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 6 Ökumene

¹ Die Landeskirche ist zur Einheit der Kirche Jesu Christi berufen.

² Sie ist mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) über den SEK verbunden. Sie stellt sich den Anliegen der weltweiten Christenheit.

³ Im Kanton arbeitet sie mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

§ 7 Interreligiöser Dialog

¹ Die Landeskirche setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionen und leistet so einen Beitrag für den religiösen Frieden.

² Sie pflegt den Dialog mit Religionsgemeinschaften.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist gemäss der Verfassung des Kantons Luzern¹ eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in Kirchgemeinden.

² Sie organisiert sich im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts autonom und ist den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

³ Wo das landeskirchliche Recht keine Bestimmung enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen. Ergänzend gelten zudem die verfassungsrechtlichen Prinzipien und die anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze.

§ 9 Stimmrecht

¹ In den Angelegenheiten der Landeskirche oder einer ihrer Kirchgemeinden verfügt über das Stimmrecht, wer

- a. die Zugehörigkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 erfüllt;
- b. das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- c. nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

² Für das Stimmrecht der Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, enthält das kirchliche Gesetz die näheren Bestimmungen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wählbar, sofern die persönlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sind.

¹ Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1).

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

¹ Der Synodalrat ordnet an:

- a. die Volkswahlen und Abstimmungen in der landeskirchlichen Organisation;
- b. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.

² Der Kirchenvorstand ordnet die Abstimmungen in seiner Kirchgemeinde an.

³ Nach der Wahl werden die gewählten Organmitglieder in Pflicht genommen.

⁴ Die Synode kann die Inpflichtnahme auf weitere Personen ausdehnen.

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Die Mitglieder der Synode, des Synodalrates und der Schlichtungsstelle können nur einem dieser Organe angehören.

² In der Kirchgemeinde können die Mitglieder des Kirchenvorstands, des Rechnungsprüfungsorgans und des Kirchgemeindeparkaments nur einem dieser Organe angehören.

³ Das kirchliche Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

⁴ Der Ausstand wird im kirchlichen Gesetz geregelt.

§ 12 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt

- a. für landeskirchliche Gremien am 1. Juli;
- b. für Kirchgemeindebehörden am 1. August.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Im kirchlichen Gesetz können Amtszeitbeschränkungen vorgesehen werden.

⁵ Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gemeindegebiet wohnen.

3. Mitgliedschaft

§ 13 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirche besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

² Mitglieder der Landeskirche sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Landeskirche aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Eltern-
teil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich
etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in den Kanton Luzern verlegt haben und die bisher schon
Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind,
sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

¹ Mitglieder der Kirchgemeinde sind die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskir-
che.

² Die Kirchenmitglieder üben alle Rechte und Pflichten in der Kirchgemeinde ihres
Wohnsitzes aus.

³ Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde aus-
serhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

§ 15 Eintritt und Austritt

Das Recht, in die Kirche einzutreten und aus ihr auszutreten, ist gewährleistet. Das kirchliche
Gesetz enthält hierzu die besonderen Bestimmungen.

II. Kirchgemeinden

§ 16 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in
Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in
anderen Lebensäusserungen um.

² Sie richten ihre Haltung auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und
ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebiets, die nicht zur
Kirchgemeinde gehören.

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen, besonders den Benachteiligten nah und fern.

⁴ Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und unterstützen die landeskirchliche Organisation in ihrem Auftrag.

§ 17 Rechtsstellung

¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie verfügen im Rahmen des übergeordneten Rechts über hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 18 Gemeindeautonomie

¹ Die Autonomie der Kirchgemeinden ist gewährleistet. Das kirchliche Gesetz bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum.

² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

³ Sie können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Synode.

⁴ Die Kirchgemeinden unterliegen der Aufsicht durch den Synodalrat.

§ 19 Bestand

¹ Die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebiets erfolgen durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.

² Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere.

§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit

¹ Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

² Eine Kirchgemeinde darf nicht mehr als 50 Prozent der Mitglieder der Landeskirche in sich vereinigen.

³ Falls eine Kirchgemeinde über der Maximalgrösse gemäss Absatz 2 liegt, beschliesst die Synode nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinde deren Aufteilung. Das kirchliche Gesetz regelt das Verfahren.

§ 21 Organe

¹ Die Organe der Kirchengemeinde sind insbesondere:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament tragen, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchengemeinde.

³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchengemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in geistlicher Verantwortung wahr.

§ 22 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Kirchengemeinden arbeiten dort, wo es sinnvoll oder notwendig erscheint, auch mit politischen und kirchlichen Behörden und Stellen und mit weiteren Institutionen zusammen.

² Mittels Vereinbarung oder Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Zweckverband können sie sich untereinander, mit den Einwohnergemeinden, mit den Kirchengemeinden der anderen Landeskirchen, mit der landeskirchlichen Organisation, mit dem Kanton, mit anderen Körperschaften oder mit externen Leistungserbringern in besonderer Weise formieren.

³ Vereinbarungen oder Mitgliedschaften sollen den Interessen der Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

III. Landeskirchliche Organisation

1. Allgemeines

§ 23 Auftrag

¹ Die landeskirchliche Organisation wahrt die innerkirchliche Einheit.

² Sie leistet gemeindeübergreifende Aufgaben. Hierunter fallen namentlich:

- a. die Wahrnehmung der Pflichten, welche sich aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ergeben, wie die Vertretung der Reformierten gegenüber den staatlichen Behörden;
- b. unterstützende und entlastende Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Seelsorge und Verwaltung;
- c. die Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft.

§ 24 Organe

Die Organe der Landeskirche sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b. die Synode;
- c. der Synodalrat;
- d. die Schlichtungsstelle.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodewahlkreisen die Mitglieder

- a. der Synode;
- b. des Verfassungsrates gemäss § 60.

² Sie stimmt ab über

- a. Initiativen (§ 26);
- b. Referenden (§ 27);
- c. Total- oder Teilrevisionen der Kirchenverfassung (§§ 58 - 60);
- d. Erlasse, welche die Synode der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegt.

³ Für Stimmrechtsbescheinigungen sind die jeweiligen Kirchenvorstände zuständig. Sinngemäss gelten die Bestimmungen der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung².

§ 26 Initiative

¹ Mit der Initiative können mindestens 1000 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung eines kirchlichen Gesetzes stellen. Es ist innert sechs Monaten ab Datierung der Unterschriftenliste beim Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen.

² Initiativen enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, ein kirchliches Gesetz im Sinne des Begehrens zu erlassen. Stimmt die Synode zu, erlässt sie dieses, vorbehältlich des fakultativen Referendums. Lehnt sie das Begehren ab, wird es den Stimmberechtigten unverzüglich zur Abstimmung vorgelegt.

² Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

⁴ Stimmt die Synode dem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt sie ihn wie ein von ihr ausgearbeitetes kirchliches Gesetz dem fakultativen Referendum. Lehnt sie ihn ab, wird das Begehren, mit oder ohne Antrag der Synode, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Die Synode kann dabei einen Gegenentwurf vorlegen.

§ 27 Referendum

¹ Die Änderung der Kirchenverfassung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Mit dem fakultativen Referendum können mindestens 1000 Stimmberechtigte verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

- a. Erlass, Änderung oder Aufhebung von kirchlichen Gesetzen;
- b. jährliches Budget;
- c. Beschlüsse über Bestandes- und Gebietsänderungen von Kirchgemeinden (§§ 19 f.);
- d. finanzielle Beschlüsse:
 1. freibestimmbare Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich aufgrund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben, sofern die landeskirchliche Organisation dadurch für denselben Gegenstand einmalig in der Höhe von mehr als 10 % ihres im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrend in der Höhe von mehr als 1 % ihres im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags jährlich belastet wird;
 2. den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die landeskirchliche Organisation;
 3. Grundstücksgeschäfte sowie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen, sofern es sich um Werte in der Höhe von mehr als 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation handelt;
- e. Erlasse, welche die Synode dem fakultativen Referendum unterstellt.

³ Das Begehren ist innert 40 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Synodalarat einzureichen.

⁴ Muss diese Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Landeskirche dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Synode die Änderung beschliessen, ohne diese dem Referendum zu unterstellen.

3. Synode

a. Organisation

§ 28 Stellung

¹ Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche.

² Sie ist das gesetzgebende Organ und führt die Oberaufsicht.

³ Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen.

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

¹ Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden.

² Jede Kirchgemeinde hat einen Mindestanspruch von zwei Synodesitzen. Für je 1000 Mitglieder steht ihr ein weiterer Sitz zu, wobei Bruchteile bei der Berechnung der Sitze nicht berücksichtigt werden.

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen. Ein aufgeteilter Wahlkreis muss mindestens 1000 Mitglieder umfassen.

⁴ Die Synode beschliesst vor Beginn einer neuen Amtsdauer die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Massgebend ist die Zahl der Mitglieder gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

§ 30 Wahlverfahren

¹ In die Synode wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Landeskirche, das im betreffenden Wahlkreis von mindestens zwanzig Stimmberechtigten auf einer gültigen Wahl-liste vorgeschlagen wird.

² Werden in einem Wahlkreis

- a. mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, erfolgt die Wahl im Proporzverfahren;
- b. nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, erfolgt eine stille Wahl. Für die nicht besetzten Sitze findet eine Ergänzungswahl im Majorzverfahren statt.

³ Im Übrigen gelten für die Synodewahlen sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes³, soweit das kirchliche Gesetz nicht eine andere Regelung enthält.

³ Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung

¹ Alle vier Jahre findet in der ersten Hälfte des Monats Mai eine Gesamterneuerung statt.

² Auf Einladung des Synodalrates versammelt sich die erneuerte Synode anschliessend zur konstituierenden Sitzung.

§ 32 Sitzungen

¹ Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Es können ausserordentliche Synoden stattfinden.

² Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

³ Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

⁴ Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

b. Aufgaben

§ 33 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a. für eine Amtsdauer von zwei Jahren an der konstituierenden Sitzung sowie an der ordentlichen Frühjahrssitzung des dritten Jahres aus ihrer Mitte das Synodepräsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident) sowie die weiteren Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode;
- b. an ihrer konstituierenden Sitzung
 1. die Mitglieder des Synodalrates, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle sowie aus deren Mitte ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
 2. die Mitglieder der ständigen synodalen Kommissionen;
 3. für ihre eigene Amtsdauer die Delegation in Organisationen, denen die Landeskirche angehört, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Synode können einmalig wiedergewählt werden, die anderen Funktionen gemäss Absatz 1 lit. a hiervon sind unbeschränkt wiederwählbar.

§ 34 Rechtsetzung

¹ Die Synode beschliesst, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, über Erlass, Änderung oder Aufhebung

- a. der Kirchenverfassung;
- b. der Kirchenordnung, welche als kirchliches Gesetz namentlich das kirchliche Leben und die kirchlichen Dienste regelt;
- c. der Organisationsgesetze für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden;
- d. des Personalgesetzes für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation;
- e. von Rechtssätzen über den Finanzhaushalt, den Finanzausgleich und über Beiträge und Darlehen an Kirchgemeinden;
- f. von Rechtssätzen über die Entschädigung der Synodalen, der Mitglieder des Synodalrates und der Schlichtungsstelle sowie der von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen;
- g. von Bestimmungen über die Publikation von landeskirchlichen Beschlüssen und Erlassen;
- h. von Vereinbarungen und Rechtssätzen über den Datenschutz in kirchlichen Angelegenheiten;
- i. von weiteren Rechtssätzen, die gestützt auf die Kirchenverfassung ergehen.

² Die Synode erlässt die wichtigen Rechtssätze in der Form von kirchlichen Gesetzen. Zu den wichtigen Rechtssätzen gehören die Bestimmungen, für welche durch besondere Vorschrift ausdrücklich ein kirchliches Gesetz vorgesehen wird, und Bestimmungen:

- a. über die Rechte und Pflichten der Konfessionsangehörigen;
- b. über die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe;
- c. zum Verfahren.

³ Die Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze werden zwei Mal beraten.

§ 35 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Die Synode nimmt die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und beschliesst den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die landeskirchliche Organisation. Sie behandelt grundlegende Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen.

² Sie entscheidet, soweit die Finanzkompetenz nicht dem Synodalrat zusteht,

- a. über die Aufnahme von Anleihen;

- b. über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken;
- c. über Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen;
- d. über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.

³ Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss § 26 und Teil V. dieser Kirchenverfassung.

§ 36 Weitere Aufgaben

¹ Der Synode kommen weitere Aufgaben zu:

- a. Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren und Stellungnahme zu diesen Begehren sowie Erwahrungen des formellen Zustandekommens von Volksbegehren;
- b. Prüfung der Gültigkeit der Synodewahlen;
- c. Behandlung von Initiativen, synodalen Vorstössen, sowie Petitionen und Behandlung von Resolutionen;
- d. Beschlussfassung über das Gesangbuch und über verbindliche liturgische Elemente;
- e. Regelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie Vereinbarungen mit solchen, soweit nicht das kirchliche Gesetz diese Befugnis dem Synodalrat überträgt;
- f. Genehmigung zur Schaffung und Aufhebung von landeskirchlichen Pfarrstellen und Fachstellen;
- g. alle übrigen Aufgaben, welche die Synode gestützt auf diese Kirchenverfassung oder aufgrund von kirchlichen Gesetzen wahrzunehmen hat.

² Der Synode können vom Synodalrat weitere in seiner Kompetenz liegende Geschäfte zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 37 Oberaufsicht

¹ Die Synode hat die Oberaufsicht über den Synodalrat, die administrative Geschäftsführung der Schlichtungsstelle sowie über das Pfarr- und das Diakonatskapitel.

² In der Geschäftsordnung der Synode können weitere Bereiche der Oberaufsicht einer synodalen Kommission übertragen werden.

4. Synodalarat

a. Organisation

§ 38 Stellung

¹ Der Synodalarat ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche und vertritt diese nach aussen.

² Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

³ Die Mitglieder des Synodalrates haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 39 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Synodalarat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.

² Er konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten durch die Synode.

³ Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Synode zu genehmigen ist.

b. Aufgaben

§ 40 Leitung

¹ Der Synodalarat hat in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen.

² Er unterstützt die Kirchgemeinden in ihren Angelegenheiten und begleitet sie bei der Ausübung ihres Auftrags.

³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten und Ziele für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche.

⁴ In seinem Planen und Handeln berücksichtigt er die zukünftige Gestalt und Entwicklung der Landeskirche.

⁵ Der Synodalarat ist für einen einheitlichen Öffentlichkeitsauftritt der Landeskirche besorgt.

§ 41 Rechtsetzung

¹ Der Synodalarat erlässt die Vollziehungsverordnungen.

² Soweit ihn die Kirchenverfassung oder ein kirchliches Gesetz dazu ermächtigt, kann er weitere Verordnungen erlassen. Die Synode kann sich die Genehmigung vorbehalten.

§ 42 Aufsicht

¹ Der Synodalrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und, nach Massgabe des kirchlichen Gesetzes, über die kirchlichen Mitarbeitenden aus. Er hat das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn sich in einer Kirchgemeinde wesentliche Beanstandungen ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen.

² Stellt er Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes einer Kirchgemeinde fest, kann er die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen.

³ Das Nähere, namentlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen, ist im kirchlichen Gesetz geregelt.

§ 43 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Der Synodalrat entscheidet über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sofern sie 1 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation im einzelnen Fall und jährlich insgesamt 5 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation nicht übersteigen.

² Berät die Synode über eine Angelegenheit gemäss Absatz 1, kann sie selbst darüber entscheiden.

§ 44 Weitere Aufgaben

¹ Dem Synodalrat kommen alle Aufgaben zu, die er gestützt auf diese Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze wahrzunehmen hat und für die nicht ein anderes landeskirchliches Organ zuständig ist, namentlich:

- a. Pflege von ökumenischen und interreligiösen Beziehungen;
- b. Sicherstellung der Verbindung zu staatlichen Stellen;
- c. Kommunikation für die Landeskirche, einschliesslich öffentliche Erklärungen zu kirchlich und gesellschaftlich bedeutsamen Fragen;
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht die Synode zuständig ist;
- e. Vorbereiten der Geschäfte der Synode sowie Umsetzung von deren Beschlüssen;
- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarr- und von Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden, auf deren Antrag;
- g. Schaffung und Aufhebung von Stellen für die Verwaltungstätigkeit der landeskirchlichen Organisation;
- h. Ernennung der Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation;

- i. Gestaltung und Anerkennung von Ausbildungen;
- j. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte;
- k. Ordination oder Beauftragung von kirchlichen Mitarbeitenden sowie Amtseinsetzungen;
- l. Entscheid über Beschwerden, soweit diese Kirchenverfassung oder das kirchliche Gesetz dies vorsieht.

² Das kirchliche Gesetz kann die Delegation von bestimmten Sachbereichen vorsehen.

5. Schlichtungsstelle

§ 45 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsbehörde der Landeskirche.

² Sie besteht aus je drei in der Landeskirche stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 46 Aufgaben, Verfahren

¹ Die Schlichtungsstelle vermittelt namentlich in Streitigkeiten

- a. zwischen den Kirchgemeinden;
- b. zwischen den Kirchenvorständen und den Mitarbeitenden und in übrigen Streitigkeiten innerhalb einer Kirchgemeinde;
- c. zwischen der Kirchgemeinde und der landeskirchlichen Organisation sowie
- d. innerhalb der landeskirchlichen Organisation.

² Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien Einigungsvorschläge unterbreiten.

³ Das Nähere, insbesondere zur Konstituierung und zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle, wird im kirchlichen Gesetz geregelt.

IV. Mitarbeit in der Kirche

1. Grundsatz

§ 47 Vielfalt der Dienste

Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene einander ergänzende Dienste. Diese werden durch angestellte Mitarbeitende sowie in freiwilliger Mitarbeit wahrgenommen.

2. Freiwillige Mitarbeit

§ 48 Freiwillige

¹ Alle Mitglieder der Kirche stehen gemeinsam im Dienst von Jesus Christus. Sie tragen das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

² Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation anerkennen und fördern freiwillige Mitarbeit.

3. Kirchliche Mitarbeitende

§ 49 Mitarbeitende

¹ Als Mitarbeitende der Kirchgemeinden gelten namentlich:

- a. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer;
- b. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;
- c. Katechetinnen und Katecheten;
- d. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- e. Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte;
- f. Mitarbeitende in der Verwaltung.

² In einer Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle.

³ Zu den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation gehören Pfarrerinnen und Pfarrer in landeskirchlichen Pfarrämtern sowie andere Mitarbeitende mit landeskirchlichen Funktionen.

§ 50 Personalrechtliche Vorschriften

¹ Arbeitsverhältnisse beruhen grundsätzlich auf einer unbefristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung.

² Das kirchliche Gesetz regelt insbesondere die Wählbarkeit oder Zulassung, die Wahl- und Anstellungsart sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Es regelt die Vertretungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden in den Behörden und Gremien.

³ Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde vorsehen, dass Wahlen und Entlassungen von den Stimmberechtigten vorgenommen werden.

4. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

§ 51 Stellung und Aufgaben

¹ Das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel sind Gremien der landeskirchlichen Organisation, in denen sich die Mitarbeitenden der entsprechenden Berufsgruppen versammeln.

² Das Pfarrkapitel beschäftigt sich schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen, das Diakonatskapitel schwerpunktmässig mit diakonischen Fragen.

³ Die Kapitel geben schriftlich Stellungnahmen zu Fragen ab, die ihnen von der Synode oder vom Synodalrat unterbreitet worden sind.

⁴ Sie können diesen von sich aus ihre Auffassung zu Themen bekannt geben, die ihren Aufgabenkreis betreffen.

⁵ Die besonderen Aufgaben der Kapitel werden durch das kirchliche Gesetz festgelegt.

§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern;
- b. Pfarrerinnen und Pfarrern mit landeskirchlicher Anstellung.

² Weitere im Kanton Luzern tätige oder wohnhafte Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Wählbarkeit für das Pfarramt besitzen, können aufgenommen werden.

³ Das Diakonatskapitel besteht aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in einem kirchlichen Dienst.

⁴ Durch kirchliches Gesetz können zu beiden Kapiteln weitere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zugehörig erklärt werden.

⁵ Die Kapitel konstituieren sich selber.

V. Finanzordnung

§ 53 Finanzhaushalt

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation verwenden die Kirchensteuererträge und weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

² Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen werden für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt.

³ Das kirchliche Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden.

⁴ Die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation sind unabhängig und fachkundig zu prüfen.

§ 54 Steuerbezug

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² Als Teil der Landeskirche erheben die Kirchgemeinden für ihre Bedürfnisse sowie für diejenigen der landeskirchlichen Organisation die Kirchensteuern.

³ Die Synode beschliesst jährlich den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die landeskirchliche Organisation. Der Anteil für die landeskirchliche Organisation berechnet sich in Einheiten des jährlichen Kirchensteuerertrags.

§ 55 Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei.

² Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. Er verringert die Unterschiede in der finanziellen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

VI. Rechtspflege

§ 56 Anwendbares Recht

Für die Verwaltungsverfahren in der Landeskirche ist das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴ anwendbar, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 57 Rechtsweg

¹ Sofern kein anderes Rechtsmittel besteht, können die Beschlüsse der Kirchgemeindeorgane beim Synodalrat angefochten werden. Sinngemäss gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes⁵ über die Gemeindebeschwerde.

² Entscheide des Synodalrates sind nach Ausschöpfung des kircheninternen Instanzenzugs beim Kantonsgericht anfechtbar, soweit nicht ein Zivil- oder Strafgericht zuständig ist.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40).

⁵ Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150).

VII. Verfassungsrevision

§ 58 Voraussetzungen

¹ Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten aufgehoben oder ganz oder teilweise geändert werden.

² Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens 1200 Stimmberechtigten.

§ 59 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode

Will die Synode eine Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung beantragen, so richtet sich das Vorgehen nach den Bestimmungen zu den kirchlichen Gesetzen.

§ 60 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens

¹ Beim Volksbegehren auf Totalrevision obliegt die Ausarbeitung einer neuen Kirchenverfassung einem Verfassungsrat, der gemäss den Vorschriften zur Synodewahl bestimmt wird. Der Verfassungsrat umfasst gleich viele Mitglieder wie die Synode.

² Volksbegehren auf Teilrevision enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, einen Entwurf im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Stimmt die Synode zu, hat sie ihren Entwurf der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Lehnt sie das Begehren ab, wird es der Gesamtheit der Stimmberechtigten unverzüglich zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Bei einem Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen zur Initiative bei kirchlichen Gesetzen, unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums.

⁵ Das Volksbegehren auf Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung ist innert sechs Monaten ab Datierung der Unterschriftenlisten beim Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 61 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968

Die Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 wird aufgehoben.

§ 62 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Die bisherigen Satzungen, Beschlüsse und Verordnungen der Synode und des Synodalarates sind bis zum Inkrafttreten der in dieser Kirchenverfassung vorgesehenen Neuregelung anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse von Synode und Synodalrat.

² Die Wahlkreise gemäss Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 bleiben bis zur durchgeführten Wahlkreisreform bestehen.

³ Bis zum Erlass neuen Rechts gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 zu den Amtsdauern der Pfarrerinnen und Pfarrer, zum Pfarrwahlverfahren und zur disziplinarischen Verantwortlichkeit weiter: § 47 Abs. 1 und 2, sowie §§ 49 - 52. Die Amtsdauer gemäss § 49 Abs. 1 beträgt vier Jahre.

⁴ Für Beschwerden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung hängig sind, bleiben §§ 37 - 39 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 in Kraft. Auf neue Beschwerden tritt die Rekurskommission nach diesem Zeitpunkt nicht ein.

⁵ Verfahren zwecks Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung eingeleitet sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁶ Die Umsetzung der Bestimmung über die Gemeindegrösse (§ 20 Abs. 2 und 3) muss bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt sein.

§ 63 Neuwahlen

¹ Die Mitglieder der Behörden von Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt der Neuwahlen der Organe der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation.

§ 64 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Synodalrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Angenommen von den in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, anlässlich der Volksabstimmung vom ...

Genehmigt vom Kantonsrat am ... (Beschluss Nr. ...)

Datum des Inkrafttretens: ...
(Beschluss des Synodalarates Nr. ... vom ... , publiziert im Luzerner Kantonsblatt Nr. ... vom)